

Der Standort des Vorhabens ist in 35745 Herborn, Gemarkung Schönbach, Flur: 3, Flurstück: 85, 89, 91/1.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 des UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragte Änderung wird auf dem industriell genutzten Werksgelände und innerhalb des bestehenden Gebäudes Bau 11 realisiert. Es kommt zu keiner Neuversiegelung von Flächen. Eine Änderung des Produktionsprozesses oder eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Beim Betrieb der Lageranlage entstehen keine relevanten Emissionen im Sinne der TA Luft. Damit ist auch von keiner relevanten Änderung der Emissionssituation auszugehen. Es werden keine neuen Stoffe gelagert, die maximale Größe der Gebinde bleibt unverändert. In den Lagerbereichen findet kein Umfüllen, keine Umverpackung und keine Teilentnahme statt. Es entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Beim Betrieb der Lageranlage entsteht kein Abwasser. Die Lärmsituation ändert sich nicht nachteilig, es ist eher zu erwarten, dass sich die Anzahl der Anlieferungen und die Anzahl der damit verbundenen Vorgänge durch eine verbesserte Möglichkeit zur Disposition des Wareneingangs reduziert. Sensible Gebiete sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Der Status der Anlagensicherheit ändert sich nicht nachteilig. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Stand der Technik. Im Hinblick auf das Unfallrisiko werden die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik als ausreichend angesehen, dass Umweltauswirkungen durch Störfälle so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 29. Oktober 2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-43.2-53-a-1420-01-00002#2023-00001

StAnz. 47/2025 S. 1329

**1043**

### **Vorhaben des Bagger- und Fuhrbetriebs Reinhold Jahn, Fliedener Straße 40, 36119 Neuhof;**

Entfallen des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 1. September 2025 (StAnz. S. 965)

Bezüglich des Antrags des Bagger- und Fuhrbetriebs Reinhold Jahn auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von mehr als einem Jahr für Inertabfälle in Neuhof, Gemarkung Rommerz, Flur 9, Flurstücke 36, 37, 38 und 45/3, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin entfällt.

Gegen das oben genannte Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Bad Hersfeld, den 5. November 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
0030-32.2-100g01.01-00037#2022-00001

StAnz. 47/2025 S. 1330

**1044**

### **Vorhaben der Element Six GmbH in Burghaun**

Die Element Six GmbH, Städweg 18 in 36151 Burghaun hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Metallpulvern inkl. einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände der Element Six GmbH in Burghaun, Gemarkung: Burghaun, Flur: 5 und 6, Flurstück: 73/3 und 80/2, Rechts-/Hochwert: 3551271/5618571.

Die Firma Element Six GmbH, 36151 Burghaun, beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Metallpulvern inkl. eigenständiger genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung zur Lagerung von Gefahrstoffen. Die Änderung beziehen sich auf die Anlagentechnik, die Lagermenge und Lagerorte sowie die Erhöhung der Produktionskapazität an Rohhartmetallpulvern/-gemischen von 1.150 t auf 1.625 t pro Jahr.

Die geänderte Anlage soll im Juni 2026 in Betrieb genommen werden. Für die Errichtung eines Abluftkamins (Schornstein) wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.23 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 24. November 2025 (erster Tag) bis 23. Dezember 2025 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel ([www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

**1042 KASSEL**

### **Bekanntmachung über den Verzicht auf Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) bis zum 30. Juni 2029**

Das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, erklärt hiermit, dass das Land bis zum Ablauf des **30. Juni 2029** auf die Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153), und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57), verzichtet.

Kassel, den 4. November 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
0030-24-029h05.10-00002

StAnz. 47/2025 S. 1330